



Sachstand

Einzelfragen zur Verwertung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse im Strafverfahren

Einzelfragen zur Verwertung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse im Strafverfahren

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 115/22
Abschluss der Arbeit: 13. Dezember 2022
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Regelungen der Tätigkeit der Nachrichtendienste	4
2.	Geltung allgemeiner Beweisregeln für nachrichtendienstlich erlangte Beweise	5

1. Gesetzliche Regelungen der Tätigkeit der Nachrichtendienste

In Deutschland existieren auf Bundesebene drei Nachrichtendienste:

- Der Bundesnachrichtendienst (BND)¹, der für das Ausland zuständige Nachrichtendienst, welcher dem Bundeskanzleramt untersteht,
- das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)², das für das Inland zuständig und dem Bundesministerium des Innern nachgeordnet ist, und
- der Militärische Abschirmdienst (MAD)³, der für den Schutz der Bundeswehr vor Extremismus und Spionage zuständig ist und dem Verteidigungsministerium angehört.

Organisation, Aufgaben und Befugnisse der drei Nachrichtendienste des Bundes sind jeweils in den folgenden Gesetzen geregelt:

- Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG)⁴,
- Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG)⁵,
- Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MADG)⁶.

1 Internetseite des BND, in englischer Sprache abrufbar unter: https://www.bnd.bund.de/EN/Home/home_node.html (letzter Abruf aller Internetquellen am 13. Dezember 2022).

2 Internetseite des Verfassungsschutzes, in englischer Sprache abrufbar unter: https://www.verfassungsschutz.de/EN/home/home_node.html;jsessionid=26A047DDDF6D62DDECD3FCDB9DAE2095.intranet262https://www.verfassungsschutz.de/DE/home/home_node.html.

3 Internetseite der Bundeswehr, MAD, abrufbar unter: <https://www.bundeswehr.de/de/organisation/weitere-bmvg-dienststellen/mad-bundesamt-fuer-den-militaerischen-abschirmdienst>.

4 Gesetz über den Bundesnachrichtendienst vom 20.12.1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2021 (BGBl. I S. 2274), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/bndg/BJNR029790990.html>.

5 Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz vom 20.12.1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.07.2021 (BGBl. I S. 2274), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/bverf-schg/BJNR029700990.html>.

6 Gesetz über den militärischen Abschirmdienst vom 20.12.1990 (BGBl. I S. 2954, 2977), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2021 (BGBl. I S. 2274),), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/madg/BJNR029770990.html>.

Die Nachrichtendienste des Bundes (BfV, BND) sind gem. § 8 Abs. 2 S. 1 BVerfSchG; § 3 S. 1 BNDG i.V.m. § 8 Abs. 2 S. 1 BVerfSchG dazu befugt, in ihrem Zuständigkeitsbereich nachrichtendienstliche Mittel, wie u.a. Vertrauensleute, Gewährspersonen und Bild- und Tonaufzeichnungen, einzusetzen. Dabei sind die in den Gesetzen selbst geregelten Einschränkungen einzuhalten, beispielsweise Minderjährigenschutz gem. § 24 BVerfSchG oder Übermittlungsverbote gem. § 23 BVerfSchG.

Darüber hinaus werden Befugnisse der Nachrichtendienste im Zusammenhang mit der Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation im sogenannten Artikel 10-Gesetz normiert:

- Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz)⁷.

Die Bundesländer sind ebenfalls verpflichtet, Behörden für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zu unterhalten.⁸ Diese unterstehen nicht den Weisungen des Bundesministeriums des Innern oder des Bundesamts für Verfassungsschutz, arbeiten jedoch eng mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zusammen.⁹ Die Verfassungsschutzbehörden der Bundesländer werden auf Grundlage eigener Verfassungsschutzgesetze der Bundesländer tätig.¹⁰

2. Geltung allgemeiner Beweisregeln für nachrichtendienstlich erlangte Beweise

Ob und wie die nachrichtendienstlich erworbenen Informationen im Strafprozess als Beweis eingebracht und verwertet werden können, richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Strafprozessordnung (StPO)^{11, 12} Im deutschen Strafprozessrecht gilt für die Sachverhaltsaufklärung hin-

7 Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 26.06.2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 05.07.2021 (BGBl. I S. 2274), abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/g10_2001/BJNR125410001.html.

8 Übersicht über alle Verfassungsschutzbehörden auf Ebene der Bundesländer auf der Internetseite des BfV, abrufbar unter https://www.verfassungsschutz.de/DE/verfassungsschutz/verfassungsschutzverbund/landesbehoerden/landesbehoerden_artikel.html.

9 Für weitere Informationen zur Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich Verfassungsschutz in englischer Sprache siehe Bundesamt für Verfassungsschutz, The German domestic intelligence community, abrufbar unter https://www.verfassungsschutz.de/EN/about-us/german-intelligence-services/german-intelligence-services_node.html#doc996930bodyText2.

10 Die Landesverfassungsschutzgesetze sind über die Internetseiten der Verfassungsschutzbehörden verfügbar, Übersicht bei Bundesamt für Verfassungsschutz, Die Landesbehörden, abrufbar unter https://www.verfassungsschutz.de/DE/verfassungsschutz/verfassungsschutzverbund/landesbehoerden/landesbehoerden_artikel.html.

11 Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, in englischer Sprache abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stpo/index.html.

12 Soweit ersichtlich, gab es weder in der Vergangenheit, noch aktuell Bestrebungen diese Thematik durch die Einführung neuer Rechtsvorschriften zu regeln.

sichtlich der Schuld- und Tatfrage innerhalb der Hauptverhandlung das sog. Strengbeweisverfahren.¹³ Dies bedeutet, dass nur die gesetzlichen Beweismittel – Zeugen (§§ 48-71 StPO), Sachverständige (§§ 72-85 StPO), Augenschein (§§ 86-93 StPO) und Urkunden (§§ 249-256 StPO) – zulässig sind und diese berücksichtigt werden dürfen.¹⁴ Mithin könnten geheimdienstliche Informationen als solche Mittel grundsätzlich in den Strafprozess eingeführt werden.

Aufgrund der Geltung der allgemeinen Regeln der StPO sind indes Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte, sowie Beweisverbote¹⁵ zu beachten, insbesondere

- Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte nach §§ 52 ff. StPO;
- Beweisthemenverbote¹⁶;
- Beweisverwertungsverbote hinsichtlich geheimdienstlicher Informationen aus § 100d StPO, sofern die jeweilig gewonnenen Erkenntnisse den Kernbereich privater Lebensgestaltung des Beschuldigten betreffen¹⁷.

Hinsichtlich einzelner Bekundungen von Vertrauensleuten und verdeckten Ermittlern gilt nach der Rechtsprechung folgendes:

„Nach gefestigter Rechtsprechung dürfen als Zeugen vom Hörensagen grundsätzlich auch Führungsbeamte von Vertrauensleuten und verdeckten Ermittlern vernommen werden. Durch die Vernehmung solcher Polizeibeamter oder Mitarbeiter einer Verfassungsschutzbehörde als mittelbare Zeugen dürfen Wahrnehmungen von Vertrauensleuten (im Folgenden: V-Leuten) oder verdeckten Ermittlern, deren Identität von der zuständigen Behörde durch Verweigerung entsprechender Angaben und Nichterteilung von Aussagegenehmigungen geheim gehalten wird und die damit für das Gericht nicht erreichbar sind, grundsätzlich in die Hauptverhandlung eingeführt werden; der Unmittelbarkeitsgrundsatz des § 250 wird dadurch nicht verletzt. Denn es ist allgemein zulässig, einen Zeugen, der von einer anderen Person etwas erfahren hat, hierüber zu vernehmen.

Auch wenn deshalb keine generellen Bedenken gegen eine solche mittelbare Beweisaufnahme über Wahrnehmungen von V-Leuten oder verdeckten Ermittlern bestehen und es im Einzelfall legitime Gründe für eine Geheimhaltung der Identität von V-Leuten und verdeckten Ermittlern geben kann, so ist doch zu berücksichtigen, dass die Exekutive durch sogenannte Sperrerrklärungen den Umfang des dem Gericht zur Verfügung stehenden Beweismaterials be-

13 Kudlich, in: Münchener Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2023, Einleitung, Rn. 411.

14 Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 10. Auflage 2017, Erster Teil, Erstes Kapitel, I. Amtsermittlung, Rn. 35.

15 Weiterführend Kudlich, in: Münchener Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2023, Einleitung, Rn. 437 ff.

16 Weiterführend Kudlich, in: Münchener Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2023, Einleitung, Rn. 441.

17 Rückert, Münchener Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2023, § 100d, Rn.1.

grenzen kann und dem Gericht und den übrigen Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit genommen wird, sich einen eigenen Eindruck von dem unmittelbaren Zeugen zu verschaffen und diesen selbst zu befragen. Diesen Defiziten ist aber nicht durch ein generelles Verbot der Vernehmung von Führungsbeamten von V-Leuten und verdeckten Ermittlern, sondern vornehmlich durch besondere Anforderungen an die Beweiswürdigung Rechnung zu tragen. Die Angaben des in der Hauptverhandlung vernommenen Führungsbeamten sind besonders kritisch zu prüfen. Auf sie allein kann – schon wegen der Nichtgewährung des Konfrontationsrechts – eine Verurteilung nicht gestützt werden; vielmehr bedarf es auch anderer gewichtiger Beweisanzeichen, welche die Angaben einer gesperrten Person bestätigen, um auf diese Bekundungen eine Verurteilung stützen zu können.“¹⁸

18 Ausführlich und mwN Kreicker, in: Münchener Kommentar zur StPO, 1. Auflage 2016, § 250 StPO, Rn. 47,48.